

Staatsvertrag
über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Das Land Berlin
und

die Bundesrepublik Deutschland

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Aus zeitgeschichtlichen Gründen wurde die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASSt) jahrzehntelang als Behörde des Landes Berlin geführt, obwohl sie schwerpunktmäßig die Aufgaben eines militärischen Suchdienstes und damit Bundesaufgaben wahrnahm. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1951 erstattete der Bund dem Land Berlin sämtliche Aufwendungen für die Aufgabenerledigung der Deutschen Dienststelle (WASSt). Nunmehr sollen die Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASSt) dem Bundesarchiv übertragen werden, weil die betreffenden Unterlagen zur zentralstaatlichen Überlieferung der deutschen Militärverwaltung gehören.

Artikel 1
Auflösung, Übergang

Die Deutsche Dienststelle (WASSt) als Behörde des Landes Berlin ist mit Ablauf des 30. Juni 2018 aufgelöst. Alle Aufgaben, Unterlagen, Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Deutschen Dienststelle (WASSt) gehen zum 1. Juli 2018 über auf die Bundesrepublik Deutschland (Gesamtrechtsnachfolgerin), wahrgenommen durch das Bundesarchiv als Bundesoberbehörde unter der Fach- und Dienstaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde (Rechtsnachfolger).

Artikel 2
Beschäftigte

(1) Zum 1. Juli 2018 tritt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesarchiv nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Deutsche Dienst-

stelle (WASSt), und den übergewhenden Beschäftigten bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein.

(2) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden sind ab dem 1.°Juli 2018 die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Für die übergewgangenen Beschäftigten nach Absatz 1 bestimmt sich ab dem 1.°Juli 2018 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Juli 2018 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgaben des § 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.
2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst werden die bei dem Land Berlin am 30. Juni 2018 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden wären.
3. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit dem Land Berlin am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergewgangenen Beschäftigten ab, kann diesen eine entsprechende persönliche Zulage zum Ausgleich der Abweichung gewährt werden.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

Artikel 3 Dienstort

Die in Artikel 2 genannten Beschäftigten werden am Dienstort Berlin übernommen.

Artikel 4 Rechtliche Regelungen

(1) Für erforderliche rechtliche Änderungen im Bundesrecht (insbes. Bundesarchivgesetz) und im Berliner Landesrecht (insbes. Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom 26. Januar 1993, GVBl. 1993, 40, und der Ausführungsverordnung vom 29. März 1994, GVBl. 1994, 107) tragen Bund und Berlin in jeweils eigener Zuständigkeit Sorge.

(2) Weitere zur Umsetzung dieses Staatsvertrags erforderliche Regelungen können einvernehmlich durch Organisationsakte und Absprachen auf Verwaltungsebene getroffen werden.

Artikel 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags tritt die „Vereinbarung über die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASt) und das Amt für die Erfassung der Kriegsoffer (AEK)“ zwischen dem Bund und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 gemäß ihres Paragraphen 8 außer Kraft.

Für das Land Berlin

Für die Bundesrepublik Deutschland

Der Regierende Bürgermeister

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

vertreten durch die Senatorin
für Integration, Arbeit und Soziales

vertreten durch

Elke Breitenbach